



Notbeschluß

zur Reorganisation des Staates Bundesstaat Baden / Republik Baden

Am 28. Februar 2016 hat sich das badische Volk im Notstand gemäß den §§ 227 - 229 BGB im 3. Wahlgang der Notwahl in Uhldingen-Mühlhofen die auf Baden umgeschriebene Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 für die Zeit der Reorganisation des Staates *Bundesstaat Baden* gegeben.

Hätte das badische Wahlvolk zu dem Zeitpunkt die Kenntnis gehabt, daß sich die *Republik Baden* in der Zeit von November 1918 bis April 1919 tatsächlich völkerrechtskonform aus der Monarchie des Großherzogtums Baden heraus als souveräner Volksstaat zeitlich vor der „Weimarer Republik“ konstituiert hat, ist anzunehmen, daß bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung der historischen Fakten, das Volk für die badische Verfassung vom 21. März 1919 gestimmt hätte.

Unter Anwendung des § 119 BGB (Dritter Abschnitt, Zweiter Teil, Willenserklärung 2. unbewußte. a) Irrtum) beschließt daher die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Baden zur Heilung des Irrtums, was folgt:

- (1) Die in der Notwahl am 28. Februar 2016 vom badischen Volk im Notstand gemäß den §§ 227 - 229 BGB **gewählte Verfassung** für die Zeit der Reorganisation ist **aufgehoben**.
- (2) Das badische Volk gibt sich im Notstand gemäß den §§ 227 - 229 BGB die **badische Verfassung vom 21. März 1919** der *Republik Baden* in ihrer Urfassung.
(Badisches Gesetzes- und Ordnungsblatt, Jahrgang 1919, Nr. 28, Seite 279 ff.)
 - § 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches.
 - § 2. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk.
- (3) Der Staat Bundesstaat Baden (seit dem 28. Februar 2016 in Reorganisation) wird zum selbstständigen Bundesstaat **Republik Baden** und **stellt diesen wieder her**; dieser ist weiterhin ein souveräner Glied-/Bundesstaat in Reorganisation im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland (Deutschland im Rechts-, Gebiets- und Verfassungsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges).
- (4) Der **Verfassungsstand** des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** ist der **21. März 1919**.
Die badische Verfassung wurde durch Volksabstimmung am 13. April 1919 vom badischen Volk bestätigt und trat am 25. April 1919 in Kraft (Ausgabedatum im Badischen Gesetzes- und Ordnungsblatt, Jahrgang 1919, Nr. 28, Seite 279).
- (5) Der **Gebietsstand** des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** ist **1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges**.

(5) Der **Rechtsstand** für die **Reichsgesetze** und die **Reichsverfassung** ist **1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges**.

§ 4. Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen.

Die Badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Reichsgesetze.

Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 7. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen bestellten Gerichte. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit.

§ 11. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich. Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen.

§ 12. Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 17. Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Preßfreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet; sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.

[...] Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.

§ 38. Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Vornahme von Beweiserhebungen, die er für erforderlich hält, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. [...]

§ 43. Kein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen.

(6) Der **Rechtsstand** des souveränen, selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** ist der **12. August 1919**;

gemäß Postliminium, Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, Status quo ante (bellum), zwei Tage **vor** Inkrafttreten der „*Weimarer Reichsverfassung*“ vom 11. August 1919 durch Verkündung am 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919; S. 1383).

(7) Alle **Staatsverträge** mit dem Staat Freistaat Preußen und weiteren Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland seit September 2016 bleiben in Kraft unter vollständiger Anerkennung der **Beschlüsse des Deutschen Reichs/Deutschland** seit völkerrechtskonformer Wiederherstellung am 03. Oktober 2015, sowie der **Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation (AzRR)** vom 27. November 2016.

(8) Die Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Baden – ab sofort des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden** – übernehmen weiterhin die Funktion des **persistent objector**.

Der selbstständige Bundesstaat **Republik Baden** ist daher **nicht** Teil der völkerrechtswidrig installierten „*Weimarer Republik*“!

Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen und tritt mit Datum der Veröffentlichung am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter:

<https://bundesstaat-baden.info/veroeffentlichungen/beschluesse/2018> .

Begeben zu Karlsruhe, am 10. Juni 2018

33 33 003/18



Nicob Simonis a.d.F. Wulh